

Zweites Gesetz zur Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes* Vom 1. Juli 2010

Abschrift

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landes-Schiedsstellengesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. II 1990 S. 1153), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz —
SchStG M-V**«
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„**Inhaltsübersicht**“

Abschnitt 1

Die Schiedsstelle

- § 1 Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche
- § 2 Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung
- § 3 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
- § 4 Eignung für das Schiedsamt
- § 5 Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht
- § 6 Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt
- § 7 Ablehnung und Niederlegung des Amtes
- § 8 Amtsenthebung der Schiedsperson
- § 9 Aufsicht über die Schiedsperson
- § 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Kostenträger, Haftung

Abschnitt 2

Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten

Unterabschnitt 1

Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Zweck des Verfahrens
- § 15 Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung
- § 16 Verfahrenssprache
- § 17 Ausschluss von der Amtsausübung
- § 18 Verfahrenshinderungsgründe
- § 19 Ablehnung der Verfahreseinleitung
- § 20 Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
- § 21 Antrag auf Verfahreseinleitung
- § 22 Form und Inhalt des Antrags
- § 23 Terminbestimmung, Ladung
- § 24 Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung
- § 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 26 Berechnung der Fristen
- § 27 Verhandlungsgrundsätze
- § 28 Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung
- § 29 Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren
- § 30 Beweiserhebung, Entschädigung von Personen
- § 31 Protokollierung der Schlichtungsverhandlung
- § 32 Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich
- § 33 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

§ 34 Vergleich als Vollstreckungstitel

Unterabschnitt 2

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

- § 34a Sachlicher Anwendungsbereich
- § 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle
- § 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung
- § 34d Verfahren vor der Schiedsstelle
- § 34e Ausbleiben oder vorzeitiges Entfernen
- § 34f Erfolglosigkeit der Schlichtung

Abschnitt 3

Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

- § 35 Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch
- § 36 Absehen vom Sühneversuch
- § 37 Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs
- § 38 Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei
- § 39 Sühnebescheinigung
- § 40 (weggefallen)
- § 41 (weggefallen)
- § 42 (weggefallen)
- § 43 (weggefallen)
- § 44 (weggefallen)
- § 45 (weggefallen)

Abschnitt 4 Kosten

- § 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle
- § 47 Kostenschuldner
- § 48 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht
- § 49 Einforderung, Beitreibung
- § 50 Gebührensätze
- § 51 Auslagen
- § 52 Absehen von der Kostenerhebung
- § 53 Einwendungen gegen die Kosten
- § 54 Aufteilung der Einnahmen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 56 Vollstreckungstitel aus Altverfahren
- § 57 Inkrafttreten«

3. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Schiedsstellen sind Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung.«

4. Vor § 13 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„**Unterabschnitt 1 Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung**«

5. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustel-

lung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.«

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.«

7. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.«

8. Nach § 34 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2 Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

§ 34a Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in § 15a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem von einer Schiedsstelle nach § 1 versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, wegen

- a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Einwirkungen,
- b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

2. bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

(2) Ein Schlichtungsversuch nach Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Nachbarrechtsverhältnis auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht und für die betreffende Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beide Parteien in Mecklenburg-Vorpommern einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung haben und für die nach § 34b Nr. 2 maßgebliche Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist.

§ 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle

Örtlich zuständige Schiedsstelle für einen Schlichtungsversuch nach § 34a Abs. 1 ist

1. in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 1 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet das Nachbarrechtsverhältnis besteht;
2. in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 2 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet die Antrag stellende Partei einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch wird den Parteien von der Schiedsstelle eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Bescheinigung muss enthalten

1. Namen und Anschrift der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.

Beginn und Ende des Verfahrens sollen vermerkt werden.

(3) Wird die Bescheinigung nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ausgestellt, hat die Antrag stellende Partei in der Klageschrift glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erfolglosigkeitsbescheinigung nach Absatz 1 vorliegen.

§ 34d Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Für das Verfahren nach § 34a finden die §§ 14, 16, 17, 22, 23, 26, 27 und 29 bis 34 entsprechende Anwendung.

(2) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten. Wird eine Partei gesetzlich vertreten, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den gesetzlichen Vertreter. In der Schlichtungsverhandlung werden Handelsgesellschaften durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter und juristische Personen durch ihre Organe vertreten. Mehrere gesetzliche Vertretungspersonen oder Organe einer Partei können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 34e Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

(1) Erscheint die Antrag stellende Partei nicht zu dem Termin oder wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten, ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

(2) Bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten oder entfernt sie oder ihr Vertreter sich unentschuldigt vor deren Ende, vermerkt die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens, es sei denn, die Antrag stellende Partei beantragt seine Fortsetzung. In diesem Fall bestimmt die Schiedsperson sogleich einen neuen Termin; § 23 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

§ 34f Erfolgslosigkeit der Schlichtung

(1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn

1. die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird (§ 34e Abs. 2),
2. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 3 beginnt erst zu laufen, wenn die Antrag stellende, Partei einen den Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 genügenden Antrag gestellt und einen etwa verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren gemäß § 34e Abs. 1 Satz 1 ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.«

9. In Abschnitt 3 werden die Zwischenüberschriften „Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen«, „Unterabschnitt 1«, „Unterabschnitt 2« und „Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache« gestrichen.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „hat« das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen« durch das Wort „Dokumentenpauschale« ersetzt.
- c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.«

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Aus-

fertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung;«

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 bis 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes« und das Wort „gelten« durch das Wort „gilt« ersetzt.

12. In § 52 Absatz 2 und in § 54 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Schreibauslagen« durch das Wort „Dokumentenpauschale« ersetzt.

13. In § 55 werden die Wörter „Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union« durch das Wort „Justizministerium« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

Schwerin, den 1. Juli 2010

Ändert Gesetz vom 13. September 1990; GB1. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. II 1990 S. 1153

Hinweis: Es handelt sich hier um eine Abschrift die Fehler enthalten kann!